

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bünde
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 14.11.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 11.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bünde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld, Gegenständen oder geldwerten Vorteilen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die aufgrund ihres Aufstellortes und ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirchmessen und ähnlichen Veranstaltungen. Ausgenommen hiervon ist das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit.

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer der Apparate (Aufsteller) bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

**§ 4
Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (§ 1 Nr. 4) beträgt die Besteuerung 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Bünde -Abteilung Steuern u. Abgaben- spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Bünde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Bünde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4, 5 und 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte (Abs. 2).
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Bünde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bünde -Abteilung Steuern u. Abgaben- spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt Bünde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten beträgt bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer)
je Apparat 4,5 v. H.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer)
je Apparat und angefangenen Kalendermonat 35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer)
je Apparat ... 4,5 v. H.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer)
je Apparat und angefangenen Kalendermonat 25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätig-

keiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden
 oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
 oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende
 Praktiken zum Gegenstand haben
 je Apparat und angefangenen Kalendermonat 500,00 Euro

- (2) Spieleinsatz ist die nach der Spielverordnung mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze. Es ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich mit Angabe des Datums bei der Stadt Bünde, Abteilung Steuern u. Abgaben, anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich der Gerätetyp, die Geräte- und die Zulassungsnummer mit anzugeben.
 Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
 Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (6) Sofern ein Apparat die Spieleinsätze aufgrund seiner Bauart nicht speichert und demzufolge auf dem Zählwerkausdruck nicht dokumentieren kann, gilt als Spieleinsatz nach Abs. 2 das Viereinhalbfache des Einspielergebnisses (Saldo 2). Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
 Sofern ein Apparat die Spieleinsätze aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerkausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Absatz 1 abgeschlossen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bünde -Abteilung Steuern u. Abgaben- anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit, Abrechnung

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und zu entrichten.
 Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, für die die Steuer nach § 5 zu erheben ist, ist die Stadt Bünde berechtigt, die Steuer jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen; bei Beginn der Steuerpflicht während eines Kalenderjahres bis zum Ende des lfd. Kalenderjahres. Der Steuerbetrag ist zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (2) Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird jeweils vierteljährlich für die vergangenen drei Monate erhoben. Erhebungszeiträume sind der 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06.,

01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Für alle in diesen Zeiträumen aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, jeweils bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der Stadt Bünde, Abteilung Steuern u. Abgaben, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 zur Vergnügungssteuersatzung) einzureichen. Erklärungszeitraum ist mindestens das abgelaufene Kalendervierteljahr.

- (3) In der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Abs. 2) sind die Spieleinsätze (§ 7 Abs. 2) der noch nicht abgerechneten zurückliegenden Zeiträume anzugeben; mindestens jedoch das abgelaufene Kalendervierteljahr – (Abrechnungszeitraum). Die Spieleinsätze sind getrennt nach Aufstellort und Geräten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum anzugeben. Es müssen weiterhin Geräteart, Gerätetyp, Geräte- und Zulassungsnummer und die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes enthalten sein. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer auf Grund der in der Steuererklärung aufgeführten Spieleinsätze selbst zu errechnen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1b, 2b u. 3 für ein Kalenderjahr im Voraus oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festzusetzen. Der Steuerbetrag ist in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November fällig und zu entrichten.
- (5) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (6) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

§ 11 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Steuerschätzung

Soweit die Stadt/Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Feststellung und Nachprüfung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. Hierzu ist besonders ausgewiesenen Personen der Stadt Bünde unentgeltlich Zutritt zu allen Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung zu gestatten.
- (2) Zur Kontrolle der Steuererklärungen (§ 10 Abs. 2 + 3) sind auf Verlangen der Stadt Bünde die Zählwerkausdrucke getrennt nach Aufstellort und Geräten sowie Geräteart, Gerätetyp, Geräte- u. Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Spieleinsätze (§ 7 Abs. 2) mit den Steuererklärungen einzureichen bzw. nachzureichen. Soweit entsprechende Zählwerkausdrucke nicht mehr vorliegen, sind diese durch geeignete Unterlagen anderweitig glaubhaft zu machen.

§ 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Veranstalter (§ 3) haben die zur Feststellung der Steuer und Grundlagen ihrer Berechnung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren (§147 AO).

Sie sind verpflichtet, die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, die geeignet sind, die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte festzustellen. Hierzu zählt auch die Auswertung mittels Auslesegeräten, mit denen alle erzeugbaren Aufzeichnungen ausgedruckt werden können, die für die Besteuerung relevant sind.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung):

1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 3: Erklärung der Roheinnahmen
3. § 7 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates sowie sonstige Veränderung des Apparatebestandes
4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
5. § 10 Abs. 2: Einreichung der Steuererklärung
6. § 13 : Vorlage von Nachweisen
7. § 14 : Aufzeichnungs- u. Aufbewahrungspflichten

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bünde vom 20.12.2010 außer Kraft.

(Koch)
Bürgermeister

(Hoppe)
Schriftführerin